



Häufige Fragen zur Einheitswert-Hauptfeststellung 2024

Ab wann gilt der neue EHW für die Sozialversicherung?

Die neuen Einheitswertbescheide gelten für den Bereich der Sozialversicherung grundsätzlich ab dem 01.01.2024. Das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt die Hauptfeststellungsbescheide sowohl im Versicherungs- und Beitragsrecht als auch im Leistungsrecht zu berücksichtigen sind.

Wird der Bescheid durch die Finanzbehörde erst nach dem 01.01.2024 zugestellt, gilt die allgemeine Wirksamkeitsregelung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), wonach der Einheitswert mit dem auf die Zustellung folgenden Quartalsersten wirksam wird. Ein Hauptfeststellungsbescheid, welcher dem Bescheidempfänger am 14.03.2024 zugestellt wird, ist im Sozialversicherungsrecht daher mit 01.04.2024 zu berücksichtigen.

Führt eine Beschwerde gegen den Hauptfeststellungsbescheid zu einer Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Wirksamkeit?

Die Einbringung einer Beschwerde gegen den Hauptfeststellungsbescheid führt zu keiner Änderung bei der sozialversicherungsrechtlichen Wirksamkeit. Nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens wird ein allfällig geänderter Einheitswert ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Wirksamkeit des Hauptfeststellungsbescheides berücksichtigt.

Ab welchem Zeitpunkt erfolgt die Vorschreibung der SV-Beiträge auf Basis der Hauptfeststellungsbescheide?

Ein Großteil der rund 600.000 Hauptfeststellungsbescheide wird voraussichtlich bei den Beitragsvorschreibungen für das 1. Quartal 2024 berücksichtigt werden. Nachdem jedoch in vielen Fällen händische Bearbeitungen erforderlich sind, wird die vollständige Erfassung sämtlicher Bescheidendaten noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Gibt es eine Übergangsbestimmung für das Unterschreiten der Versicherungsgrenze in der Kranken- und Pensionsversicherung?

In diesem Fall endet die Pflichtversicherung. Hier wurde vorgesehen, dass bisher pflichtversicherte Personen in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem BSVG, die durch das Wirksamwerden der Hauptfeststellung die Pflichtversicherungsgrenze von 1.500 Euro unterschreiten, bis Ende 2024 beantragen können, die Versicherung weiter aufrecht zu erhalten (Opting-In). Ein Ausstieg aus der Opting In-Versicherung ist jederzeit zum Letzten des Kalendermonates, in welchem der Austritt erklärt wird, möglich.